

Gumbinner Kreisblatt.

Erheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. vierteljährlich.

Verlegt werden vom Kompten Landrath in Gumbinnen.

Intermedienschein

Verlegt von dem verordneten Verlegermeister W. Böttcher,
Verleger und Drucker Jul. Fietzel Nachf. Gumbinnen.

270 3 gebaltene Seite
Der deren Raum 15 Bl

Nr. 31.

Ausgegeben Gumbinnen, den 5. August.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 612. Als verheut durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902) — (Amtsblatt S. 265) — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Siegen, Dyren, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Bielefeld, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier, Aachen, Siegen, Marburg und der Bezirk Berlin;

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

in Sachsen die Kreisbauernschaften Baugen, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau,

in Württemberg der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

in Baden die Landeskom.-Bezirke Konstantz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

Mecklenburg-Schwerin,
Sachsen-Weimar,
Mecklenburg-Strelitz,

in Oldenburg die Bezirke Oldenburg, Lüneburg und Verden.

Braunschweig,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Anhalt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Waldeck,
Reuß ältere Linie,
Reuß jüngere Linie,
Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Lübeck,
Bremen,
Hamburg,

in Elsaß-Lothringen die Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen.

Gumbinnen, den 11. Juli 1911.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 613. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 8. Mai 1911 und 6. Juli 1911 (Kreisblatt Stk. 19 Ibd. Nr. 393 und Stk. 27 Ibd. Nr. 548) erlaube ich die Herren Gutsvorsteher von: Stammatischen, Narpgallen, Lassinehlen, Serpente, Augstapönen, Pliden, Gerwischkehmen, Wilpischen, Uspönen, Burpfeln, Rudapönen, Försterei Grünwalde, Al. Wischteden, Birnehlen, Heinrichsdorf, Pennaden, Kieselkehmen, Austinehlen, Wertheim, Johannisthal, Puspern, Walterkehmen, Jockeln und die Herren Gemeindevorsteher von: Ruttkehlen, Wiltschen, Norbuden, Rudapönen,

Wingeningken, Ganderkehmen, Jadrain, Ekerischen, Al. Dagen, Gr. Dagen, Ruten, Jogekehmen, Sturgurken und Schwizgeln mit die Gemeindefeuerliste für 1911 ordnungsmäßig beschleunigt nunmehr bestimmt in 8 Tagen einzureichen, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung angeordnet werden dürfte.

Gumbinnen, den 1. August 1911.
Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 614. Der Herr Landrat für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat angeordnet, daß seltene nicht merkbar schädliche Tiere in den Staatsjagden nicht zu fangen und nicht zu töten sind und darauf hingewiesen, daß namentlich der Uhu, der nur noch selten vorkommt, eines ganz besonderen Schutzes bedarf, wenn er nicht vollständig aussterben soll.

Die Herren Ortsvorsteher erlaube ich, dafür zu sorgen, daß selten vorkommende Tiere, wie z. B. Uhu, Strauch, Kranich etc., insbesondere aber der Uhu, auch auf den Gemeinde- und Privatjagdgebieten geschont werden und es eine diesbezügliche Bestimmung in die abzuwickelnden Jagdverträge aufzunehmen.

Gumbinnen, den 30. Juli 1911.
Der Landrat.

Nr. 615. In Al. Gudellen, Kreises Goldap, ist ein frei umhergelaufener Hund getötet worden, welcher nach amtstierärztlichem Gutachten der Tollwut verdächtig war.

Ich ordne daher auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, verbunden mit § 20 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 an, daß im Kreise Gumbinnen sämtliche Hunde in den Ortschaften Jucknischen, Buglien, Neuhof Buglien, Surminnen, Marienhöhe, Didsbieren, Al-Mangunischen, Piltfallen, Scheffoden, Jogekehmen, Ködhen und Jodhen einschließend der Gemarkungen und Abbauten bis zum 26. Oktober 1911 festzulegen sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Aus den vorgenannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeführert, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei Ausübung der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers), festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider innerhalb der Feldmark der vorbezeichneten Ortschaften getroffen werden, sind sofort zu töten. Außerdem werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft bestraft.

Hunde und Katzen, welche von dem tollwütigen Tier gebissen sind oder hinsichtlich deren auch nur der Verdacht vorliegt, daß solches geschehen ist, sind gleichfalls zu töten.

Gumbinnen, den 29. Juli 1911.
Der Landrat.